

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
(Fahrrad TV Autobahn)
vom 15. Dezember 2023**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag verfolgen die Tarifparteien das Ziel, den Beschäftigten der Autobahn GmbH im Sinne nachhaltiger Mobilität und eines aktiven Gesundheitsmanagements die Wahlmöglichkeit zur Nutzung eines sogenannten Jobrads durch Entgeltumwandlung zu eröffnen.

Die Tarifvertragsparteien sorgen mit der konkreten Ausgestaltung dieses Tarifvertrags dafür, dass die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Entgeltumwandlung transparent gemacht und durch angemessene Arbeitgeberleistungen abgemildert werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 30. September 2019 (MTV Autobahn) fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
 - Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Antrags auf Fahrradleasing in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells befinden,
 - befristet Beschäftigte, deren verbleibende Beschäftigungszeit unter 36 Monaten beträgt,
 - Beschäftigte, die sich noch innerhalb der Probezeit befinden,
 - Beschäftigte, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Antrags auf Fahrradleasing von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldnerinnen und Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. Dies gilt so lange, wie die jeweiligen Gläubiger von der Arbeitgeberin aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹Die Arbeitgeberin bietet den Beschäftigten auf Grundlage eines arbeitgeberseitig abzuschließenden Rahmenleasingvertrages beziehungsweise eines Dienstleistungsvertrags ein Fahrrad im Sinne des § 63a Straßenverkehrs-

Zulassungs-Ordnung im Rahmen der Entgeltumwandlung an. ²Nehmen die Beschäftigten das Angebot der Arbeitgeberin an, müssen für die Dauer des Leasingvertrages Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung nach Absatz 1 überlässt die Arbeitgeberin als Leasingnehmerin den Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben.
- (3) ¹Soweit kein Entgeltanspruch bei im Übrigen fortgeltendem Arbeitsverhältnis besteht (z.B. aufgrund einer Beurlaubung, Krankheit, Eltern- oder Pflegezeit), wird die Entgeltumwandlung durch eine aktive Zahlungsverpflichtung der Beschäftigten ersetzt. ²Die Ausgestaltung bleibt dem Überlassungsvertrag vorbehalten.
- (4) Als angemessene Gegenleistung ersparter Sozialversicherungsbeiträge gewährt die Arbeitgeberin für die Dauer der nach Absatz 1 vereinbarten Entgeltumwandlung einen pauschalierten Zuschuss zur individuellen Leasingrate in Höhe von 5 Euro monatlich.
- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 749 Euro bzw. 7.000,00 Euro nicht unter- bzw. überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der

Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

- (4) Den Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad zeitgleich überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden. ³Dieser Tarifvertrag wirkt für die während seiner Geltung vereinbarten Überlassungsverträge bis zu deren Ablauf nach. ⁴Ansonsten entfaltet er keine Nachwirkung.

Berlin, den 15./16.01.2024

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]